



- Beschlusskammer 9 -

Az.: BK9-22/042

30.11.2022

Konsultation im Verfahren für die Genehmigung und Anwendung einer Gebühr gemäß Artikel 26 Abs. 11 NC CAM bei der Übermittlung von unverbindlichen Nachfragen an die Fernleitungsnetzbetreiber

Die Beschlusskammer 9 hat am 17.11.2022 auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16.03.2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 den Antrag der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber für die Genehmigung und Anwendung einer Gebühr gemäß Artikel 26 Abs 11 NC CAM bei der Übermittlung von unverbindlichen Nachfragen an die Fernleitungsnetzbetreiber erhalten.

I. Ausgangslage

Die Fernleitungsnetzbetreiber können gemäß Art. 26 Abs 11 NC CAM Gebühren für Tätigkeiten in Rechnung stellen, die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen zurückgehen, sofern dies von der maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt wurde. Dabei spiegelt die Gebühr die Verwaltungskosten wider, Art. 26 Abs. 11 S. 2 Verordnung (EU) 2017/459.

Die Konsultation richtet sich an alle Marktteilnehmer sowie die Fernleitungsnetzbetreiber.

I. Konsultation

Hiermit wird der o.g. Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber (siehe Anlage) konsultiert. Damit die Beschlusskammer in die Lage versetzt wird, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Gebühr

...

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

sowie deren Höhe hinreichend beurteilen zu können, bittet sie um Stellungnahmen durch die Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer sollten in ihrer Stellungnahme insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Gemäß Art. 26 Abs. 11 NC CAM spiegelt die Gebühr die Verwaltungskosten für die Einreichung der Nachfrage wieder. Die Marktteilnehmer sollen zu der vorgeschlagenen Gebührenhöhe Stellung nehmen und weitere Gesichtspunkte angeben, die die Beschlusskammer bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollte.
- Darüber hinaus sollen die Marktteilnehmer zu den Prozessschritten, zur Erhebung der möglichen Gebühr sowie die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Rückerstattungsmechanismen Stellung nehmen.
- Neben der von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen einheitlichen Gebühr für Anfragen pro Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Flussrichtung werden die Marktteilnehmer gebeten, folgenden alternativen Vorschlag einer leistungsabhängigen Gebühr zu bewerten:

Die Gebührenhöhe wird auf 2.000 € pro unverbindlich angefragter Gigawattstunde/Stunde an neu zu schaffender Kapazität festgesetzt. Eine Rückerstattung der Gebühr in voller Höhe ist nur für die Fälle vorgesehen, dass:

- a. die Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM ergibt, dass kein Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten eingeleitet wird, oder
- b. gemäß Art. 26 Abs. 11 NC CAM die Wirtschaftlichkeitsprüfung für mindestens ein Angebotslevel positiv ausfällt.

Die Marktteilnehmer erhalten hiermit Gelegenheit, umfassend Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, sind **bis zum 11.01.2023** in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „**BK9-22/042: Konsultation**“ an Incremental-Capacities@BNetzA.de zu übersenden. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Daher sind diese als Anlage zur E-Mail in einer Fassung zu übersenden, die zwar eine Zuordnung zu der Firma/Organisation zulässt, darüber hinaus aber keine datenschutzrechtlich relevanten Informationen (z.B. Namen, Kontaktdaten, Unterschriften) enthält. Sollte Ihre Stellungnahme personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, so ist zusätzlich eine für die Veröffentlichung geeignete „geschwärzte“ Fassung vorzulegen. Wird keine „geschwärzte“ Fassung vorgelegt, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen.

Anlage: Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber